

Bebauungsplan „Sportzentrum Mettnau“
23. Flächennutzungsplanteiländerung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Beteiligungsfrist der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 13.12.2019 bis 24.01.2020.

A: Folgende Träger haben in ihrer Stellungnahme keine Einwendungen, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

A1 Unitymedia, 20.01.2023

B: Folgende Träger haben Anregungen/Hinweise/Bedenken vorgebracht:

B1 Polizeipräsidium Konstanz, 22.01.2020

B2 Landesamt für Denkmalpflege , 30.01.2020

B3 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 2, 29.01.2020

B4 Stadtwerke Radolfzell, Dez. 2019

B5 Landratsamt Konstanz, 30.01.2020

B6 NABU, BUND, 05.02.2020

C: Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

C1 Bürger 1, 27.01.2020

Die Stellungnahmen zum Bebauungsplan und zur FNP-Teiländerung sind identisch.

zu B: Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie Abwägungs- und Beschlussvorschläge der Stadt Radolfzell:

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
B1	<p>Polizeipräsidium Konstanz Stellungnahme vom 22.01.2020 Anlagen zur Stellungnahme: keine</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken an der Änderung der Pläne.</p> <p>Durch die Erweiterung der Sportflächen fordern wir, dass den Sportlern aber auch mehr <u>Stellflächen</u> geboten werden müssen. Auch wenn Radolfzell eine gute Businfrastruktur besitzt und die Fahrpreise für den Stadtbus günstig sind, so gibt es auf der Mettnau - zumindest im Sommerhalbjahr – einen großen Bedarf an legalen Parkmöglichkeiten für die Touristen, Sportler, Patienten und deren Besucher. Die dortigen Parkverhältnisse sind Ihnen besser geläufig als mir.</p>	<p>Wird beachtet.</p> <p>Nordwestlich des bestehenden Kunstrasenplatzes wird ein neuer Parkplatz für den Sportbetrieb entwickelt.</p>
B2	<p>Landesamt für Denkmalpflege beim RP Stuttgart Stellungnahme vom 30.01.2020 Anlagen zur Stellungnahme: keine</p> <p>Aus dem laut Planunterlagen betroffenen Gebiet liegen bisher keine Hinweise auf archäologische Fundstellen vor, allerdings sind diese im überplanten Areal auch nicht auszuschließen. Es besteht die <u>räumliche Nähe zu archäologischen Kulturdenkmälern</u>, welche nach 82 DSchG geschützt sind. Daher besteht an der überplanten Fläche ein öffentliches und wissenschaftliches Interesse. Vorgeschichtliche, römische, mittelalterliche und neuzeitliche archäologische Zeugnisse können bei den Bauarbeiten zutage treten. Bodeneingriffe entlang der 400m-Höhenlinie stellen zudem einen Sonderfall dar, da mit Sicherheit alte Seeuferlinien und Strandwälle betroffen sind, welche eine hohe wissenschaftliche Archivfunktion aufweisen. Aus archäologisch-umweltgeschichtlichen Gründen sind sie im Vorfeld etwaiger Arbeiten zu dokumentieren. Seeufersiedlungen (prähistorische Pfahlbauten), historische Schiffsländen, Schiffswracks, Holzbaubefunde oder sonstige Funde unterschiedlicher Art können unter den Bedingungen der Feuchterhaltung</p>	<p>Wird beachtet.</p> <p>Die Schürfgaben erfolgen vor Baubeginn in Abstimmung mit der Feuchtbodenarchäologie.</p>

<p>überdauert haben. Die Eingriffserheblichkeit ist daher als hoch bzw. stark zu bewerten.</p> <p>Um dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmälern bestmöglich gerecht zu werden, sind vor Beginn der Arbeiten Prospektionen zur Abklärung des Vorhandenseins archäologischer Fundstellen notwendig. Dazu sind <u>facharchäologische Voruntersuchungen des Untergrundes durch Baggersondagen mit Humuslöffel unter der Aufsicht des LAD</u> (Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart) im Plangebiet durchzuführen. Die Kosten hierfür sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Werden archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das LAD, abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen einer Rettungsgrabung geregelt werden. Hierzu gehören insbesondere die Fristen, sowie die Kosten der archäologischen Rettungsgrabung, die vom Vorhabenträger zu übernehmen sind.</p> <p>Erste Anhaltspunkte für archäologierelevante Untergrundverhältnisse ließen sich auch durch Hinzuziehen des LAD zu anstehenden geologischen Baugrunduntersuchungen (Bohrungen, Baggerschürfe) gewinnen, wodurch Synergieeffekte erzielt werden könnten.</p> <p>Der Beginn von Erdarbeiten (Abriss aktueller Bebauungselemente, Entfernung des Baumbestands, Aufstellung von Kränen, Errichtung von Baustraßen, Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen etc.), die im Rahmen der geplanten Maßnahme anfallen, sind zwingend mit dem Landesamt für Denkmalpflege terminlich abzustimmen, um eine archäologische Baubegleitung zu ermöglichen. Ansprechpartnerin ist: [REDACTED]</p> <p>[REDACTED] Ferner ist festzuhalten, dass gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz auch im weiteren Bauverlauf etwaige Funde (Keramikscherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Bauhölzer, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen, Reste von Pfahlbauten, Kulturschichten, alte Humushorizonte, etc.) umgehend dem LAD (Anschrift s.o.) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen sind. Gegebenenfalls ist mit Unterbrechungen der Bauarbeiten zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.</p>	<p>Im Zuge der Erstellung von Boden- und Altlasten-Gutachten war ein Vertreter vom LDA vor Ort.</p> <p>Wird beachtet und in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
---	---

<p>B3</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 Stellungnahme vom 29.01.2020 Anlagen zur Stellungnahme: keine</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen enthalten einen Übersichtsplan über den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanteiländerung sowie des Bebauungsplans. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans oder geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans sind diesem Übersichtsplan noch nicht zu entnehmen. Im weiteren Verfahren werden die Planunterlagen zu konkretisieren sein sowie um eine Begründung (inclusive eines Umweltberichts) gemäß § 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 2a BauGB bzw. § 9 Abs. 8 in Verbindung mit § 2a BauGB zu ergänzen sein.</p> <p>Wir bitten nach erfolgter <u>Konkretisierung der Planungen</u> um Ergänzung der beabsichtigten Festsetzungen im Bebauungsplan sowie um Darstellung der Art der beabsichtigten Flächenausweisungen im Flächennutzungsplan.</p> <p>Wie im Erläuterungsbericht dargestellt, liegen gemäß Hochwassergefahrenkarte Teile des Plangebiets innerhalb der Grenzen eines Hochwassergefährdungsbereichs. Da nach § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen sind, regen wir an, in den Begründungen zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan zu erläutern, ob bzw. inwieweit den Belangen des Hochwasserschutzes Rechnung getragen wurde.</p> <p>Desgleichen regen wir an, in den Begründungen zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan zu erläutern, ob bzw. inwieweit vor dem Hintergrund zu (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe c BauGB) berücksichtigender immissionsschutzrechtlicher Belange Nutzungskonflikte in Bezug auf die sich im Norden des Plangebietes befindliche Kläranlage ausgeschossen werden können. Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Wird beachtet.</p> <p>Die Planung wurde zwischenzeitlich konkretisiert und die Unterlagen für Bebauungsplan und Flächennutzungsplan erarbeitet.</p> <p>Die Thematik Hochwasser wurde in den o.g. Unterlagen erläutert.</p> <p>Die Thematik Immissionsschutz wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan bearbeitet.</p>
<p>B4</p>	<p>Stadtwerke Radolfzell Stellungnahme vom Dez. 2020 Anlagen zur Stellungnahme: keine</p> <p><u>Strom</u>: Keine Niederspannungskabel in diesem Bereich vorhanden. Die vorhandene</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Straßenbeleuchtung muss ggf. umgelegt werden. Die Erschließung kann nur von der Strandbadstraße erfolgen. Sind Parkplätze mit Elektromobilität geplant/gefordert, sind weitere Maßnahmen notwendig (u.U. Trafostation)</p> <p><u>Gas:</u> Bei Variante 1G ist eine Umlegung des Gashauseschlusses der TBR notwendig, eine frühzeitige Absprache über die technische Ausführung ist hier zwingend nötig, bei den anderen Varianten scheint die Gasversorgung nicht berührt zu sein.</p> <p><u>Wasser:</u> Der Hausanschluss von den techn. Betrieben muss umgelegt werden. Eine frühzeitige Absprache über die technische Ausführung ist hier zwingend nötig. Die Erschließung kann von der Strandbadstr. erfolgen.</p> <p><u>Wärme:</u> Der Standort wurde im Jahr 2015 in die nähere Auswahl für die Installation einer Aufbereitungsanlage für Landschaftspflegematerial betrachtet. Für weitergehende Infos ist die Studie der Bodenseestiftung heranzuziehen. Das Material war zum Verheizen in der Heizanlage in Liggeringen und Möggingen vorgesehen.</p> <p><u>Stadtbus:</u> Die Mettnau wird über die Stadtverkehrslinie 5 bedient.</p>	<p>Wird beachtet. Bezüglich einer etwaigen erforderlichen Umlegung von Versorgungsanschlüssen der TBR stimmt sich die Stadt mit den Stadtwerken ab.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B5 (BP+ FNP)</p>	<p>Landratsamt Konstanz Stellungnahme vom 30.01.2020, Stellungnahme Forst vom 03.02.2020</p> <p><i>Die Stellungnahmen zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplan sind identisch.</i></p>	
<p>B5.1</p>	<p>Flurneuordnung und Landentwicklung</p> <p>Belange der Flurneuordnung sind nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B5.2</p>	<p>Forstverwaltung (03.02.2020) Anlagen zur Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antragsformular Waldumwandlung - Übersichtsplan Abgrenzung Waldflächen <p>Das Kreisforstamt hat den Bebauungsplan „Sportplatz Mettnau“ der Stadt Radolfzell ge-</p>	

	<p>prüft und nimmt hierzu in Abstimmung mit der Höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Bebauungsplan betrifft forstrechtliche Belange. Auf den Flurstücken 861/3 und 861/10 alle Gemarkung Radolfzell, befindet sich Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Für die Waldflächen innerhalb des Geltungsgebietes der Bauleitplanung ist die Darstellung einer anderen Nutzungsart (Sport- und Grünflächen) vorgesehen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist § 10 LWaldG von besonderer Bedeutung. Danach ist eine Zustimmung bzw. <u>Umwandlungserklärung der höheren Forstbehörde</u> zwingend erforderlich, wenn für tatsächlich vorhandene Waldflächen (maßgebend ist § 2 LWaldG) in Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) eine andere Nutzungsart werden soll. Die diesbezüglich geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes können erst rechtskräftig werden, wenn nach Durchführung eines forstrechtlichen Umwandlungsverfahrens gem. § 10 i.V.m. § 9 LWaldG die Umwandlungserklärung vorliegt. Die Antragstellung erfolgt durch den Träger der Bauleitplanung mit den erforderlichen Unterlagen über die Untere Forstbehörde (Kreisforstamt). Das entsprechende <u>Antragsformular</u> liegt als Anlage bei.2. Für sämtliche Waldflächen in dem Bebauungsplan „Sportzentrum Mettnau“ ist eine Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG erforderlich, um die Rechtssicherheit der Bauleitplanung in diesem Bereich herzustellen. Es handelt sich hierbei um Wald auf den Flurstücken 861/3 und 861/10 alle Gemarkung Radolfzell, mit einer Gesamtfläche von ca. 7.000 m². Für die Waldinanspruchnahme ist gemäß § 9 LWaldG ein <u>forstrechtlicher Ausgleich</u> erforderlich. Dieser bemisst sich nach der Größe der beanspruchten Waldfläche, deren Funktionen, Alter und Baumarten des Waldbestandes. Hierfür ist ein mindestens flächengleicher Ausgleich durch Ersatzaufforstung in der Nähe erforderlich (Verdichtungsraum). Der darüber hinaus erforderliche Ausgleich kann auch durch Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Stadtwald Radolfzell (Waldrefugien usw.) erbracht werden. Der Antrag auf Umwandlungserklärung sollte bereits eine mit den Forstbehörden abgestimmte Eingriffs-/Ausgleichsbilanz enthalten.3. Da die o.a. Flurstücke Wald im Sinne des § 2 LWaldG sind, ist gemäß § 4 Abs. 3 LBO eine Prüfung auf Einhaltung des erforderlichen Mindestwaldabstandes erforderlich. Davon sind alle Gebäude und baulichen Anlagen mit Feuerstätten betroffen.	<ol style="list-style-type: none">1. Wird beachtet. Ein forstrechtliches Umwandlungsverfahren wird durchgeführt. Den Antrag auf Umwandlungserklärung stellt die Stadt über das Kreisforstamt.2. Ein forstrechtlicher Ausgleich soll über eine Ersatzaufforstung auf dem Gebiet der Stadt Radolfzell erfolgen. Die Ersatzfläche wurde mit dem Kreisforstamt abgestimmt. Zudem wurde in einem Vor-Ort-Termin die tatsächliche Größe der beanspruchten Waldfläche bestimmt.3. Gebäude und baulichen Anlagen mit Feuerstätten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zulässig. Von der Einhaltung des gesetzlichen Wald-
--	---	--

	<p>Der Wald ist ein stark ungleichaltriges Stangen- bis Baumholz mit Alter zwischen 15 und 40 Jahren aus Pappel, Weide, Pappel, Esche, Ahorn, Vogelkirsche mit Sträuchern. Der Pappelbestand im Osten ist über 20 m hoch. Die Hauptsturmrichtung ist West bis Südwest. Es liegt keine „atypische Gefahrensituation“ vor, was bei der Beurteilung von baulichen Anlagen und Gebäuden im <u>30-m-Waldabstandsbereich</u> gem. §4 Abs. 3 LBO von Bedeutung ist. Das Gelände wurde ehemals bis 1970 aufgefüllt. Eine gewisse Sturmlabilität ist durchaus gegeben.</p>  <div data-bbox="792 480 1328 938" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9 – 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) <small>(vom Antragsteller auszufüllen)</small></p> <p>Über die untere Forstbehörde beim Landratsamt _____</p> <p><input type="checkbox"/> an die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg <input type="checkbox"/> an die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen</p> <p>Antrag auf</p> <p><input type="checkbox"/> <u>dauerhafte</u> Waldumwandlung nach § 9 LWaldG <input type="checkbox"/> <u>befristete</u> Waldumwandlung nach § 11 LWaldG (z.B. für Abbauvorhaben) <input type="checkbox"/> <u>Umwandlungserklärung</u> nach § 10 LWaldG (im Rahmen der Bauleitplanung)</p> <p>• <u>Antragsteller</u> (= Vorhabensträger) Name: _____ Anschrift: _____</p> <p>• <u>Waldbesitzer</u> Name: _____ Anschrift: _____</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Flurstück Nr.</th> <th style="width: 15%;">Gemarkung</th> <th style="width: 15%;">Gesamtfläche (qm)</th> <th style="width: 15%;">Umwandlungsfläche (qm)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> </div>	Flurstück Nr.	Gemarkung	Gesamtfläche (qm)	Umwandlungsfläche (qm)					<p>abstands wird daher abgesehen. Das einzige Baufenster, in dem ein Hochregallager (kombiniert mit Sitzbänken für Zuschauer) errichtet werden darf, ist rd. 22 m vom künftigen Waldrand entfernt.</p>
Flurstück Nr.	Gemarkung	Gesamtfläche (qm)	Umwandlungsfläche (qm)							
<p>B5.3</p>	<p>Abfallrecht und Gewerbeaufsicht</p> <p>Es wird auf die Ausführungen in dem Scoping-Termin vom 14.01.2020 verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>								
<p>B5.4</p>	<p>Kreisarchäologie</p> <p>Da sich das Plangebiet in unmittelbarer Ufernähe bzw. aufgefüllten ehemaligen Uferabschnitten befindet, werden die bodendenkmalpflegerischen Belange zuständigkeitshalber von der Feuchtbodenarchäologie des Landesamtes für Denkmalpflege, Dienststelle Hemmenhofen; [REDACTED] vertreten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>								

B5.5	<p>Landwirtschaft Von den Planungen sind keine agrarstrukturellen Belange betroffen</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.6	<p>Naturschutz</p> <p><u>Allgemeines:</u> Im Umweltbericht müssen die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft bilanziert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Festsetzungen in den derzeit gültigen Bebauungsplänen als Bestand angesetzt werden. Dies betrifft insbesondere festgesetzte Pflanzgebote. Da das Plangebiet an FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet angrenzt, ist eine Natura-2000 Vorprüfung erforderlich.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Es liegt eine artenschutzrechtliche Prüfung vor, die aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde noch überarbeitet/ergänzt werden muss: Nach § 44 BNatSchG müssen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen sein. Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten geht davon aus, dass artenschutzrechtliche Verstöße nur ausgeschlossen werden können, wenn alle bestehenden Sukzessionsgehölze außerhalb des Plangebietes erhalten werden. Es muss daher nachgewiesen werden, wie der Erhalt dieser Gehölze dauerhaft gesichert werden soll. Andernfalls wäre lt. Gutachten eine Kartierung der einzelnen Höhlenbäume erforderlich.</p> <p>Für die sibirische Winterlibelle sind Ersatzhabitats vorgesehen. Hier muss noch der Zeitpunkt der Umsetzung festgelegt werden (vor dem Eingriff oder falls später in welchem Zeitraum nach dem Eingriff). Weiterhin muss festgelegt werden, wann genau das vorgesehene Absuchen von Tieren erfolgen muss (in welchem Zeitfenster vor der Rodung), wer das Absuchen vornimmt und wohin die Tiere verbracht werden.</p> <p>Nach der Satzung zum Geschützten Grünbestand ist die „naturgemäße Landverbindung zwischen den Naturschutzgebieten „Bodenseeufer Markelfingen“ und „Halbinsel Mettnau“ für wandernde Tierarten zu sichern. Das artenschutzrechtliche Gutachten muss daher nachweisen, dass eine ausreichende Landverbindung verbleibt und eine genetische Verarmung geschützter Arten und damit auch Verstöße gegen die Naturschutzgebietsverordnungen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die Artenschutzrechtliche Prüfung macht die abschließende Beurteilung von einem Gut-</p>	<p>Der Umweltbericht (März 2023) und eine Natura-2000 Vorprüfung (20.08.2021) liegen vor. Für die Bilanz wurde als Bestand in Abstimmung mit der UNB der „Realbestand“ angenommen.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde überarbeitet und ergänzt (20.08.2021). Die Forderungen wurden eingearbeitet.</p>

	<p>achten zur Lichtemissionsprognose sowie einem Rastvogelmonitoring abhängig. Diese Unterlagen müssen noch nachgereicht werden. Sofern das Rastvogelmonitoring durch eine (vom Gutachter vorgeschlagene) Expertenbefragung ersetzt werden soll, ist dies aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde möglich, sofern sich dadurch ebenfalls ein Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände plausibel nachweisen lässt. Das Gutachten muss entsprechend angepasst werden.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Deren Umsetzung ist - wie die Umsetzung der einzelnen Bauabschnitte – mit einigem zeitlichen Abstand geplant. Das artenschutzrechtliche Gutachten muss hier noch Aussagen treffen, welche Maßnahmen in welchem Zeitrahmen umgesetzt sein müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher ausschließen zu können.</p>	
B5.7	<p>Straßenbauamt</p> <p>Straßenrechtliche Belange sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.8	<p>Wasserwirtschaft und Bodenschutz</p> <p>Von unserer Seite gibt es keine Einwände zu dem geplanten Bebauungsplan, sondern lediglich folgende zu beachtende Anmerkungen:</p> <p>Da es sich bei der Fläche um eine Altablagerung handelt, sind sämtliche Tiefbauarbeiten im Bereich der Verdachtsflächen gutachterlich zu begleiten. Anfallendes belastetes Aushubmaterial ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Konstanz, Technische Fachabteilung Wasser und Abfall, ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist zu minimieren. Zudem sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Mikroplastik aus dem Kunstrasenplatz in den Boden zu minimieren.</p>	<p>Wird beachtet und in die Hinweise des Bebauungsplans übernommen.</p> <p>Wird beachtet. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird schutzgutübergreifend ausgeglichen. Der Eintrag von Mikroplastik aus dem Kunstrasenplatz in den Boden wird durch Wahl der Materialien sowie eine Filteranlage minimiert.</p>

B6	<p>NABU und BUND Stellungnahme vom 05.02.2020 Anlagen zur Stellungnahme: keine</p> <p>Wie bereits im Rahmen des Scoping-Termins am 14.01.2020 und damit fristgerecht mündlich mitgeteilt, lehnt der NABU als anerkannter Naturschutzverband die geplante Ausweitung der Sportstätten auf der Mettnau auf Kosten von Grünflächen ab. Dieser Ablehnung schließt sich der BUND an.</p> <p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit die Gründe für diese Ablehnung wie folgt noch einmal schriftlich darlegen zu können:</p> <p>Bereits mit dem Bau zusätzlicher Parkplätze und der massiven Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes ist die Belastbarkeit dieses äußerst sensiblen Landschaftsraums im Uferbereich des Bodensees zwischen zwei bedeutenden Naturschutzgebieten bis ans äußerste ausgereizt worden. Die nun geplanten Erweiterungen im Zuge des „Sportzentrums Mettnau“ führen zu neuerlichen, massiven Eingriffen in den Naturhaushalt: Der geschützte Grünbestand soll auf 6.220 qm entwertet werden. 3.020 qm naturnahe Gehölzflächen sollen gerodet werden. Dies wäre insbesondere in Zeiten des Klimawandels eine völlig verantwortungslose Entwicklung. Im Erläuterungsbericht wurde nicht erkannt und nicht ausreichend berücksichtigt, dass neben dem direkt beeinträchtigten „Geschützten Grünbestand“ auch das NSG „Halbinsel Mettnau“ indirekt betroffen ist:</p> <p>Zweck des „geschützten Grünbestandes“ ist es, die notwendigen Wanderbewegungen wertbestimmender Arten des NSGs zu ermöglichen. Eingriffe in den „geschützten Grünbestand“ vermindern deshalb die Überlebenswahrscheinlichkeit der Arten des NSG. Einen unmittelbaren Beleg für die Bedeutung der durch den geplanten Bau eines zusätzlichen Kunstrasenplatzes beanspruchten Flächen für das NSG liefert der in der artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellte Zufallsfund der Sibirischen Winterlibelle: Die Art ist gemäß § 20 BNatSchG „besonders geschützt“, genießt den Schutz des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie des Anhang II der Berner Convention, gilt in Baden-Württemberg als „vom Aussterben bedroht“ und ist damit eines der zentralen, wertbestimmenden Elemente des NSG. Der Einzelfund dieser Art innerhalb des Planungsgebiets belegt jedoch keine eigenständige Population, da hierfür geeignete Biotope fehlen. Dieser Zufallsfund belegt jedoch eindrucksvoll, die zumindest in Resten noch vorhandene Funktion dieser</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Um Eingriffe in die Gehölzbestände zu minimieren, wurde der neue Kunstrasenplatz im Zuge der Vorplanungen ggü. der ursprünglichen Größe verkleinert. Der Eingriff in den geschützten Grünbestand beträgt rd. 5.250 m². Im Umweltbericht werden die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft bilanziert und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Die Thematik Korridorfunktion des geschützten Grünbestandes, eine mögliche Betroffenheit des NSGs einschließlich der kumulativen Auswirkungen mit anderen bestehenden und geplanten Vorhaben wird im Umweltbericht ausführlich behandelt.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange wurden in einer artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt. Verbotstatbestände, auch hinsichtlich der Sibirischen Winterlibelle, können durch eine Reihe von Maßnahmen vermieden werden.</p> <p>Die Natura 2000-Vorprüfung sieht keine Auswirkungen auf Arten oder Lebensräume angrenzender Natura2000-Gebiete.</p>
----	--	--

<p>Flächen als Wander- und Austauschraum selbst für anspruchsvolle Arten des NSG. Insbesondere unversiegelte Offenlandflächen sind in diesem Vernetzungsraum inzwischen kaum noch vorhanden. Ein weiterer Verlust solcher Flächen würde daher mittel- bis langfristig zu erheblichen Risiken für den Artenbestand des NSG führen. Dies steht im krassen Widerspruch zu diesem Planungsvorhaben.</p> <p>Darüber hinaus ist als Folge der geplanten Sanierung des bestehenden Naturrasenplatzes eine höhere Nutzungsintensität dieser Fläche zu erwarten. Hierdurch wird jedoch die aktuell noch vorhandene Funktion dieser Fläche als Wanderkorridor für wildlebende Tierarten weiter eingeschränkt. Dieser Funktionsverlust wird durch die vorgesehene Schaffung eines lediglich wenige Meter schmalen Biotopfläche zwischen Ballfangzaun und Martinswerft keinesfalls kompensiert.</p> <p>Eindrucksvoll wurde in der „artenschutzrechtlichen Prüfung“ die hohe Bedeutung der Gehölzbestände für Vögel und Fledermäuse herausgearbeitet. Die daraus abgeleitet, unbedingte Notwendigkeit zum „Erhalt der bestehenden Sukzessionsgehölze außerhalb des Planungsgebiets von der Martinswerft ... bis zum NSG Bodenseeufer Markelfingen“ möchten auch wir an dieser Stelle noch einmal unterstreichen. Dies muss jedoch noch rechtlich verbindlich gesichert werden.</p> <p>In Anbetracht der erschöpften Flächenverfügbarkeit steht diese notwendige Erhaltung aller Gehölzbestände jedoch im Widerspruch zu der ebenfalls geforderten und notwendigen „Erhaltung und Aufwertung der Grünlandflächen“. Dies zeigt, dass bei genauem Hinsehen hier keinerlei Raum mehr vorhanden ist für die vorgesehene Erweiterung des „Sportzentrum Mettnau“.</p> <p>Dies gilt umso mehr, als der Bedarf für eine solche Erweiterung des Sportstättenangebots nicht nachgewiesen ist: Gemäß dem kommunalen Sportentwicklungsplan Radolfzell von 2016 ist die Zahl der Mitglieder der Sportvereine in Radolfzell um 5 % gesunken. Besonders drastisch war diese in der Altersklasse der Kinder, wo die Abnahme sogar 15 % betrug. Im Bereich des Fußballs lag die Abnahme bei 10 %. Gleichzeitig liegt das Angebot vorhandener Sportaußenanlagen in Radolfzell mit 3,0 qm/Einwohner um mehr als 10 % höher als die Vergleichswerte von 2,6 qm/Einwohner. Dies zeigt viel eher ein Überangebot als einen eklatanten Mangel an Sportstätten an. Vor dem Hintergrund dieser Zahlen ist für uns nicht nachvollziehbar, wie der Bau zusätzlicher Sportstätten auf Kosten des Naturhaushalts begründet werden kann.</p>	<p>Der Naturrasenplatz soll verkleinert werden. Im Zuge dessen wird in den Randbereichen im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme artreiches Grünland und Hochstaudenfluren entwickelt sowie einzelne Gehölze gepflanzt. Durch weitere Aufwertungsmaßnahmen entlang bestehender Wegeverbindungen wird die Verbundfunktion des geschützten Grünbestandes gestützt. Die Maßnahmen dienen somit der Aufrechterhaltung bzw. Optimierung eines terrestrischen Wanderkorridors. Durch die grünordnerischen Festsetzungen und externen Kompensationsmaßnahmen im Umfeld wird sichergestellt, dass die Durchwanderbarkeit des Grünbestandes nicht verschlechtert wird. Der besondere Schutzzweck des geschützten Grünbestands bleibt somit gewahrt.</p> <p>Der Sportentwicklungsplan (SEP) von 08/2016 empfiehlt die Schaffung eines neuen Kunstrasenspielfeldes in der Kernstadt, da nachgewiesen wurde, dass im Winter Defizite durch das fast ausschließliche Vorhandensein von Naturrasenfeldern vorliegen. Nach der Statistik vom Badischen Sportbund 2016 hatte Radolfzell insgesamt 3.261 Personen, die Mitglied in einem Fußballverein sind. 2020 waren es 3.257, also nahezu gleichbleibend. Die Statistik von 2022 weist eine Anzahl von 3.108 Personen in Fußballvereinen aus, was einem Rückgang von</p>
--	---

	<p>Und wenn irgendwo in Radolfzell noch Bedarf an zusätzlichen Sportstätten besteht, dann ist dies unseres Erachtens nicht die Mettnau mit ihrer geringen Bewohnerdichte, sondern viel eher der Bereich der Siedlungsentwicklung Nord. Hier vermissen wir jedoch eine ernsthafte Prüfung einer Standortalternative.</p> <p>Auf Grund der hohen naturschutzfachlichen Sensibilität des Planungsraums, der nachgewiesenen massiven Beeinträchtigungen sowie des fehlenden, dringenden Bedarfs lehnen wir die vorliegenden Planungen ab.</p>	<p>4,7 % im Vergleich zu 2016 entspricht. Hier muss jedoch bedacht werden, dass sich die Vereine langsam von den Folgen der Corona-Lockdowns erholen und die Zahlen wieder ansteigen werden. Insgesamt stieg die Anzahl der Sporttreibenden laut BSB-Statistik 2016 von 13.971 Personen auf 14.147 in 2022.</p> <p>In der Kernstadt gibt es zwei Fußballstandorte „Sportzentrum Mettnau“ und „BSV Nordstern“. Im SEP wurde nachgewiesen, dass der BSV Nordstern bereits Engpässe im Sommer auf seinen zwei Rasenplätzen hat. Deshalb würde nur der Bau eines zusätzlichen Kunstrasenplatzes die Bedarfe der Fußballvereine im Winter wie auch im Sommer decken. Der Standort „BSV Nordstern“ wurde als Alternativstandort ausgeschlossen, da die naturschutzrechtlichen Belange höher einzustufen sind, als sie im Bereich Mettnau vorherrschen. Der angrenzende Wald ist als Waldbiotop (Feuchtbiotop S Sauwiesen, Biotop-Nr. 282193350134) geschützt und die angrenzenden Offenlandbereiche dienen als festgesetzte Ausgleichsflächen für die Stadterweiterung Nord (Anlage von Streuobstwiesen). In Abwägung ist der Eingriff auf der Mettnau vergleichsweise zum BSV-Nordstern geringer, da der Kunstrasenplatz größtenteils auf dem bereits überprägten TBR-Gelände verwirklicht wird. Weitere Alternativstandorte am BSV Nordstern sind nicht vorhanden. Darüber hinaus wäre nur eine Inanspruchnahme der Siebachsenke möglich. Dies würde eine deutliche Beeinträchtigung der freien Landschaft in Form von Zersiedelung bedeuten. Landwirtschaftliche Flächen würden verloren</p>
--	---	---

		gehen und eine Erschließung in den Außenbereich müsste erfolgen.
--	--	--

zu C: Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
C1	<p>Bürger 1 Stellungnahme vom 27.01.2020</p> <p>2 Fragen: Was wird die Bebauung kosten, und welchen Zutritt hat der Radolfzeller Bürger?</p>	<p>Die Kosten wurden in der Gemeinderatssitzung am 07.02.2023 beraten. Der Kunstrasenplatz ist für die Öffentlichkeit zugänglich.</p>

Stand: 07.03.2023

Bearbeiter: Sindy Appler, 365° freiraum+umwelt, Überlingen